

Halle, 21.02.2023

Stellungnahme des VBE Sachsen-Anhalt zum Verordnungsentwurfs – Langzeitarbeitskonten/Vorgriffstunden für den dbb sachsen-anhalt

Vorbemerkung:

Der VBE Sachsen-Anhalt lehnt den vorgelegten Entwurf zur Änderung der Arbeitszeitverordnung in ganzer Form entschieden ab.

zu Positionen des VBE Sachsen-Anhalt:

Die mit der Einführung der Vorgriffstunde und der Schaffung eines Langzeitarbeitskontos geplante Generierung von Arbeitsvermögen führt zu keiner merklichen Verbesserung der Unterrichtsversorgung. Ganz im Gegenteil, es ist aufgrund der höheren Belastung der vorwiegend älteren Kolleginnen und Kollegen eher mit zunehmenden Stundenausfall zu rechnen.

Diejenigen Lehrkräfte, die vor Beginn des Abbauzeitraums das 62. Lebensjahr vollenden, stellen nach bisherigen Zahlen mehr als die Hälfte aller Lehrkräfte in den öffentlichen Schulen des Landes. Wie soll hier ein möglicher Zeitausgleich erfolgen?

Es werden gerade die älteren Kolleginnen und Kollegen benachteiligt, die vor dem geplanten Ende des Ablaufs der Vorgriffstunde in den Ruhestand gehen. Für Lehrkräfte, die bereits in Teilzeit arbeiten bzw. aus verschiedenen Gründen (z.B. laut geltenden Regelungen aus den verschiedenen Bundesgesetzen abgeleitet) sieht der VBE ebenfalls eine Benachteiligung.

Nun zu den einzelnen Punkten:

§ 2, Satz 2 – Neufassung

Hier wird auf § 63 Abs. 1 Satz 1 verwiesen. Dies führt zu Irritationen. Schon jetzt gibt es immer wieder Versuche von Schulleitungen, Lehrkräfte vor und/oder nach Erteilung der Unterrichtsstunden weiterhin als notwendig in den Schulen zur Anwesenheit zu bringen. Diese Schulleitungen verweisen dann auf die 40-stündige Wochenarbeitszeit. Die Arbeitszeit für Lehrkräfte ist als solche durch den § 3 der vorliegenden Arbeitszeitverordnung geregelt.

§ 3, Absatz 5 – neu

Sind damit die Lehrkräfte verpflichtet, über ihre tägliche Unterrichtszeit (Unterrichtsstunden laut Stundenplan/Vertretungsplan) hinaus sich in der Schule aufzuhalten? Was sind „außerhalb der Unterrichtserteilung zu leistenden Aufgaben“? Wird damit die Arbeitszeit, die Lehrkräfte außerhalb der Unterrichtserteilung auf 40 Stunden pro Woche gedeckelt? Gilt für alle Aufgaben (Aufsichten, Vorbereitung, Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen von Leistungsnachweisen usw, Elterngespräche, Schülergespräche, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Wandertagen ...) die zeitliche Begrenzung auf die im § 63 Abs. 1 Satz 1 festgelegte 40-Stunden-Woche? Wie sieht es dann mit der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen- und Ruhezeiten aus?

Auch diese Neugestaltung ist hier nicht angebracht.

§ 4a - Neufassung

Das in § 4a vorgesehene Ausgleichskonto stellt ein Langzeitarbeitskonto dar. Der VBE Sachsen-Anhalt hält dies rechtlich für bedenklich. Es ist außerdem auch schwer umsetzbar. Wie der bereits im § 4 vorgesehene Freizeitausgleich aufgrund von „zwingenden dienstlichen Gründen“ nicht gewährt werden kann, sieht der VBE Sachsen-Anhalt auch nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freizeitausgleichs für den dann anfallenden Abbau. Außerdem sieht der VBE Sachsen-Anhalt auch einen Widerspruch zwischen der Möglichkeit des linearen Abbaus und der Möglichkeit des Blockabbaus.

Insbesondere für die dann noch älter gewordenen Lehrkräfte, die außerdem zum Großteil Tarifbeschäftigte sind, ist ein finanzieller Ausgleich nicht erstrebenswert.

§ 4b - neu

Dieser Paragraph des Entwurfs der Arbeitszeitverordnung ist der strittigste und vor allem aus Sicht des VBE Sachsen-Anhalt der in vollem Umfang abzulehnende Paragraph. Die zusätzliche Wochenstunde führt zu einer Mehrbelastung für alle Lehrkräfte. Wie bereits erwähnt ist mehr als die Hälfte aller Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes über 50 Jahre alt. An einer Grundschule mit 7 Lehrkräften und einer fehlenden 8. Lehrkraft wird durch die zusätzliche Unterrichtsstunde nur ein Viertel der benötigten Lehrkraft „generiert“. An einer Sekundarschule mit 30 Lehrkräften und zum Beispiel einer fehlenden Lehrkraft für Physik werden zwar 30 Stunden VZÄ generiert. Es fehlt dann aber trotzdem immer noch die Lehrkraft für Physik.

In § 4b Absatz 1 wird zwar der Zeitraum bis zum 31. Juli 2028 begrenzt. Was ist aber, wenn es danach die Notwendigkeit weiter besteht?

Anlage 3 - neu

Die Neugestaltung der Anlage 3 beinhaltet die Reduzierung der sogenannten §-10-Stunden in einem größeren Umfang. Sicher ist die Belastung der Lehrkräfte vor allem mit Verwaltungsaufgaben nicht mehr so stark, wenn Schulverwaltungsassistenzkräfte vorhanden sind. Aber oftmals mussten bestimmte unterrichtliche oder schulformspezifische Aufgaben hinten anstehen. An dieser Stelle aber die Lehrkräfte gegen die Schulverwaltungsassistenzkräfte auszuspielen ist nicht tragbar.

Insgesamt betrachtet versteht der VBE Sachsen-Anhalt den vorgelegten Entwurf als Versuch, mit allen Mitteln und Möglichkeiten zusätzliches Arbeitsvermögen zu generieren. Vor allem und gerade im Grundschulbereich führt die zusätzliche Unterrichtsstunde, eine 28. Unterrichtsstunde, die Lehrkräfte zu einer enormen weiteren Belastung. Hinzu kommen dann noch die in der Arbeitszeitverordnung vorgesehenen 4 zusätzlichen Unterrichtsstunden (Vertretungsstunden). Für die Lehrkräfte an den Berufsbildenden Schulen, die im Jahresmittel durchaus ihr 25 Unterrichtsstunden pro Woche erteilen, können sich insbesondere in Zeiten von mehrwöchigen Unterrichtsblöcken zu einer noch größeren Unterrichtsbelastung entwickeln.

Darüber hinaus besteht immer noch die Möglichkeit, dass Mehrzeiten durch Vertretungsunterricht anfallen, dass weitere Zusatzstunden getätigt werden oder Mehrarbeit durch die Schulleitung verordnet werden kann.

Zusätzlich eine Unterrichtsstunde mehr, Streichung von Entlastungsstunden, die Anrechnung von Altersermässigungsstunden auf die Arbeit der Lehrkräfte – all das hat mit modernem Personalmanagement nichts zu tun.

Mit freundlichen Grüßen



- Landesvorsitzender -